

Entwurf 2020

Landesverordnung über die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein [Jahreszahl des Inkrafttretens] (LEP-VO [Jahreszahl des Inkrafttretens])

Vom

Aufgrund des § 5 Absatz 1 und 10 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), verordnet die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags:

§ 1

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein [Jahreszahl des Inkrafttretens] erhält die aus den Anlagen ersichtliche Fassung. Die Anlagen A und B mit dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein [Jahreszahl des Inkrafttretens], einschließlich der Plantexte mit Begründung und der Anlage C mit der Hauptkarte sowie der Anlage D mit dem Umweltbericht, werden im Internet unter der Adresse: <https://www.schleswig-holstein.de/raumordnungsplaene> veröffentlicht und bei der Landesplanungsbehörde bereitgehalten. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

(1) Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein [Jahreszahl des Inkrafttretens] mit der Begründung, der Rechtsbehelfsbelehrung, dem Umweltbericht mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG kann im Internet unter der Adresse: <https://www.schleswig-holstein.de/raumordnungsplaene> eingesehen werden. Die Einsichtnahme nach § 10 Absatz 2 Satz 1 ROG in den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein [Jahreszahl des Inkrafttretens] mit der Begründung, der Rechtsbehelfsbelehrung, dem Umweltbericht mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG ist bei der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten (in der Regel werktags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie nach Vereinbarung) kostenfrei durch jede Person möglich.

(2) Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 ROG, § 7 Absatz 2 LaplaG wie folgt hingewiesen: Nach den gesetzlichen Regelungen werden eine nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 Satz 2 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

§ 3

Die Anlage der Landesverordnung über die Änderung und Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 6. Oktober 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 739) wird wie folgt geändert:

Die Überschrift „3.5.2 Windenergie an Land“ wird durch die Überschrift „4.5.1 Windenergie an Land“ ersetzt.

~~(Anlage) wird durch diese Verordnung festgestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.~~

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

~~Gleichzeitig tritt der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (Amtsbl. Schl.-H. 2010 S. 719) außer Kraft.~~

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung